



GEMEINDE KAMMERSTEIN

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans K3 „Kammerstein Mitte“ der Gemeinde Kammerstein

Die Gemeinde Kammerstein hat mit Beschluss vom 30.09.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans K3 „Kammerstein Mitte“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß [§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs \(BauGB\)](#) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Kammerstein, Dorfstraße 10, 91126 Kammerstein, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des [§ 215 Abs. 1 BauGB](#) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2 BauGB](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach [§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach [§ 214 Abs. 2a BauGB](#) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften [des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2](#) sowie [Abs. 4 BauGB](#) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den [§§ 39 bis 42 BauGB](#) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Kammerstein
Kammerstein, 09.10.2025

Wolfram Göll
Erster Bürgermeister